

**Satzung  
für die öffentliche Abfallentsorgung des  
Abfallwirtschaftszweckverbandes Wartburgkreis –  
Stadt Eisenach**

**- Gebührensatzung -  
- Lesefassung mit 1. Änderungssatzung -**

Auf der Grundlage der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), des § 6 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG), der §§ 20 und 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) sowie der Abfallentsorgungssatzung des Abfallwirtschaftszweckverbandes Wartburgkreis - Stadt Eisenach - in den jeweils geltenden Fassungen - beschließt die Verbands-versammlung des Abfallwirtschaftszweckverbandes Wartburgkreis - Stadt Eisenach folgende Gebührensatzung:

**§ 1  
Gebührenerhebung**

Der AZV erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen benutzt. Die Benutzung erfolgt gemäß §§ 9 – 12 der Abfallentsorgungssatzung des AZV.

(2) Bei der Abfallentsorgung von zu Wohnzwecken dienenden Grundstücken gilt der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks als Benutzer. Neben dem Eigentümer und dem dinglich Nutzungsberechtigten gilt nachrangig auch der rechtsgeschäftlich Berechtigte als Benutzer.

(3) Bei der Abfallentsorgung von Grundstücken, die gewerblich oder sonstig genutzt werden, gilt der Inhaber oder der Betreiber des auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, Gewerbes oder der Einrichtung neben dem Grundstückseigentümer als Benutzer.

(4) Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber der Benutzer.

(5) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen an den Entsorgungsanlagen des AZV ist der Anlieferer Benutzer.

(6) Bei der Einzelabfuhr eines 1.100-l-Müllgroßbehälters ist der Auftraggeber dieser Leistung der Benutzer.

(7) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(8) Bei Wohnungs- und Teileigentum kann der Gebührenbescheid dem Verwalter bekannt gegeben werden.

**§ 3  
Gebührentatbestand, Entstehen der Gebührensschuld**

(1) Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen des AZV erhoben (Gebührentatbestand).

(2) Die Festgebühr für zu Wohnzwecken dienende Grundstücke umfasst sowohl die Kosten für die Vorhaltung der Restabfallbehälter sowie der Bioabfallbehälter, die Kosten für Einsammlung, Transport und Entsorgung von Sperrmüll, Altpapier, Baum- und Strauchschnitt sowie Sonderabfallkleinmengen und für Einsammlung und Transport von Elektro- und Elektronikgeräten, als auch die Kosten für die Betreuung der Wertstoffhöfe und den Personal-/Verwaltungsaufwand des AZV.

(3) Die Festgebühr für gewerblich oder sonstig genutzte Grundstücke umfasst ebenfalls die in Abs. 2 genannten Kosten. Für Gebührensschuldner dieser Festgebühr, die ausschließlich Abfall zur Beseitigung über die vorgehaltenen MGB i. S. d. § 8 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung überlassen, und die ordnungsgemäße Verwertung in eigenen oder fremden Anlagen nachweisen können, ermäßigt sich auf Antrag die Festgebühr um den entsprechenden Kostenanteil. Für Grund-, Regel-, Gesamtschulen und Gymnasien wird auf Antrag eine gesonderte Festgebühr erhoben.

(4) Die Leistungsgebühr wird für die Abfuhr der Restabfallgefäße und die Entsorgung des Restabfalls erhoben.

(5) Die Gebühr für die Bioabfallentsorgung wird für die Abfuhr der Biomüllgefäße und die Entsorgung des Biomülls erhoben.

(6) Die Gebühr für die Abfallsäcke wird für die Bereitstellung der Säcke sowie deren Entsorgung erhoben.

(7) Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Abfällen wird für die Behandlung und Deponierung der Abfälle erhoben.

(8) Die Gebühr für den Behälterholservice wird neben der Festgebühr nach Satz 2 oder 3 für das Bereitstellen der Abfallbehälter an einer zur Abfuhr möglichen Stelle erhoben.

(9) Die Gebühr für die Einzelabfuhr eines 1.100-l-Müllgroßbehälters wird für die Abholung eines bereitgestellten Behälters und Entsorgung des Abfalls erhoben.

(10) Für die Abmeldung/Abholung von Bioabfallgefäßen auf Wunsch des Anschlusspflichtigen wird eine Gebühr erhoben. Sie umfasst die Kosten sowohl für den zusätzlichen Fahrzeug- und Personalaufwand pro halbe Stunde als auch den Verwaltungskostenaufwand. Diese Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 3 Abfallentsorgungssatzung nicht mehr vorliegen (z. B. Leerstand) bzw. ein Wechsel hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungspflichtigen erfolgt ist.

(11) Die Gebühr für den Ersatz von Behältern i. S. d. § 10 Abs. 11 Abfallentsorgungssatzung wird sowohl für die Anschaffungskosten als auch für den zusätzlichen Fahrzeug- und Personalaufwand pro halbe Stunde sowie den Verwaltungskostenaufwand erhoben.

(12) Die Gebührenschild für die Festgebühren nach Abs. 2 und 3 und die Gebühr für die Bioabfallentsorgung nach Abs. 5 entsteht mit dem Anschluss an die Abfallentsorgung, regelmäßig am 01. Januar des laufenden Jahres, bei späterem Anschluss am ersten Tag des folgenden Monats. Unter Berücksichtigung der Anzeige- und Auskunftspflicht nach § 15 der Abfallentsorgungssatzung ändert sich die Gebührenschild mit dem ersten Tag des auf die Änderungsanzeige folgenden Monats.

(13) Die Gebührenschild für die Leistungsgebühr entsteht bei jeder Entleerung des Gefäßes.

(14) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschild mit der Übergabe der Abfälle.

(15) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschild mit der Abgabe des Abfallsackes an den Benutzer.

(16) Die Gebührenschild für die Einzelabfuhr eines 1.100-l-Müllgroßbehälters entsteht mit dessen Abholung bzw. Entleerung.

(17) Die Gebührenschild für den Behälterholservice entsteht erstmals am ersten Tag des auf die Anforderung der Leistung folgenden Monats für den Restteil des Kalenderjahres und im Übrigen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres.

(18) Die Gebührenschild für die Abholung von Bioabfallgefäßen entsteht bei Abmeldung des Gefäßes.

(19) Die Gebührenschild für den Ersatz von Behältern entsteht mit der erneuten Aufstellung der neuen Abfallbehälter.

**§ 4  
Gebührenmaßstab**

(1) Bei der Abfuhr des Restmülls von zu Wohnzwecken dienenden Grundstücken setzen sich die zu zahlenden Gebühren für die Abfallentsorgung aus einer Festgebühr und einer Leistungsgebühr zusammen.

a) Die Festgebühr ergibt sich aus dem Mindestvorhaltevolumen und der Personenzahl nach § 8 Abs. 3 Abfallsatzung, der Anzahl der verwendeten Abfallbehälter sowie dem Abfuhrhythmus.

Anzahl der Personen im Haushalt	zu benutzende/r Behälter
1 bis 3 Personen im Haushalt	MGB 80 l
4 bis 5 Personen im Haushalt	MGB 120 l
6 Personen im Haushalt	MGB 80 l und MGB 80 l
7 bis 8 Personen im Haushalt	MGB 80 l und MGB 120 l
9 bis 10 Personen im Haushalt	MGB 240 l
mehr als 10 Personen im Haushalt	nach Anforderung MGB 80 l bis MGB 1.100 l unter Berücksichtigung des Mindestvorhaltevolumens

Kommt der Anschluss- und Benutzungspflichtige nach § 5 der Abfallentsorgungssatzung des AZV seinen Anmelde- und Auskunftspflichten gemäß § 15 der Abfallentsorgungssatzung des AZV nicht nach, kann der Festgebühr eine Schätzung zu Grunde gelegt werden.

b) Die Leistungsgebühr bestimmt sich nach der Zahl der Abfuhrten der jeweiligen Behälter und deren Volumen.

(2) Die Gebühr für die Abfuhr von Restmüll bei gewerblich oder sonstig genutzten Grundstücken bestimmt sich nach der Zahl, dem Fassungsvermögen und dem Abfuhrhythmus der Restmüllbehältnisse (Festgebühr) sowie nach der Zahl der Abfahrten und dem Fassungsvermögen der Behälter (Leistungsgebühr).

(3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht der Abfälle und der Abfallart.

(4) Bei der Entsorgung von Bioabfällen bestimmt sich die Gebühr nach dem Fassungsvermögen des gestellten Bioabfallbehälters. Die Gebühr für die Entsorgung von Bioabfällen entfällt, sofern der Gebührenschuldner nachweist oder glaubhaft macht, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Bioabfälle gemäß § 6 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung durch Eigenkompostierung verwertet werden. Die Überlassung von sperrigen Gartenabfällen (Strauch- und Baumschnitt) an den AZV steht dem Wegfall der Gebühr nicht entgegen.

(5) Die Gebühr für die Abfallsäcke bestimmt sich nach deren Anzahl.

(6) Die Gebühr für den Behälterholerservice richtet sich nach der Anzahl der jeweils bereitzustellenden Restabfallbehälter sowie deren Entsorgungs- bzw. Abfuhrhythmen.

(7) Die Gebühr für die Einzelabfuhr von 1.100-l-Müllgroßbehältern richtet sich nach der Anzahl der Behälter.

(8) Die Gebühr für die Abmeldung/Abholung von Biomüllgefäßen richtet sich nach der Anzahl der Behälter.

(9) Die Gebühr für den Ersatz von beschädigten bzw. abhanden gekommen Behältern richtet sich nach deren Größe sowie Anzahl.

## § 5 Gebührensatz

(1) Es wird folgende Festgebühr erhoben sowie die Gebühr für den Behälterholerservice:

	Behälterart	Festgebühr in € bei			
		14-täglicher Abfuhr	1 x wöchentlich	2 x wöchentlich	3 x wöchentlich
Haushalte und Gewerbe (§ 3 Abs. 2 und 3 Satz 1)	MGB 80 l nur für 1-Personen-Haushalte	48,81			
	MGB 80 l	70,50			
	MGB 120 l	105,75			
	MGB 240 l	211,50			
	MGB 1.100 l	689,33	1.378,65	2.757,30	4.135,95
	MGB 1.100 l mit Behälterholerservice	778,84	1.557,68	3.115,36	4.673,04
Gewerbe (§ 3 Abs. 3 Satz 2)	MGB 80 l	52,87			
	MGB 120 l	79,31			
	MGB 240 l	158,62			
	MGB 1.100 l	516,99	1.033,98	2.067,96	3.101,94
Schulen (§ 3 Abs. 3 Satz 3)	MGB 80 l	59,65			
	MGB 120 l	89,48			
	MGB 240 l	178,96			
	MGB 1.100 l	583,28	1.166,56	2.333,12	3.499,68

(2) Es wird folgende Leistungsgebühr erhoben:

Behälterart	Leistungsgebühr pro Abfuhr in €	Leistungsgebühr pro Abfuhr nach § 10 Abs. 10 Abfallentsorgungssatzung in € (bei Verdichtung)
MGB 80 l	2,36	4,72
MGB 120 l	3,53	7,06
MGB 240 l	7,07	14,14
MGB 1.100 l	23,04	46,08

(3) Für die Entsorgung von Bioabfall wird folgende Gebühr erhoben:

Bioabfallbehälter	Gebühr pro Jahr in €
MGB 120 l	36,58
MGB 240 l	73,15
MGB 1.100 l	335,29

(4) Die Gebühr für eine Entsorgung mittels Abfallsack (Aufdruck: Restmüll Abfallwirtschaftszweckverband oder Restmüll Wartburgkreis) beträgt 3,25 € pro Stück. Eine weitere Kennzeichnung ist nicht erforderlich.

(5) Die Gebühr für die Einzelabfuhr der 1.100-l-Müllgroßbehälter beträgt jeweils 81,10 €.

(6) Die Gebührensätze für die Selbstanlieferung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen des AZV bzw. der Vertragspartner (Abfallarten gemäß Benutzerordnung der jeweiligen Anlage) sind in folgender Tabelle aufgeführt:

zugelassene Abfallarten	Gebühr pro Tonne in €
Asbest - ausschließlich Kleinstmengen aus privaten Haushaltungen	93,51
Abfälle gemäß Deponieklasse I	51,96
pflanzliche Grünabfälle aus dem gewerblichen Herkunftsbereich	51,96
homogene Gewerbeabfälle gemäß Deponieklasse I	33,00
Bauschutt, Erdstoffe gemäß Deponieklasse I	51,96
Mindestgebühr bei Anlieferung	10,00

(7) Die Gebühr bei Abmeldung/Abholung von Bioabfallgefäßen beträgt 20,00 € pro Gefäß.

(8) Die Gebühren für den Ersatz von beschädigten oder abhanden gekommenen Abfallbehältern sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Behältergröße	Gebühr pro Ersatz in €
MGB 80 l	45,00
MGB 120 l	45,00
MGB 240 l	55,00
MGB 1.100 l	235,00

## § 6 Fälligkeit

(1) Bei der Abfallentsorgung durch den AZV werden die Gebühren nach § 3 Abs. 2 bis 5 und 8 - 11 einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Bei der Verwendung von Abfallsäcken nach § 3 Abs. 6 und bei Selbstanlieferung nach § 3 Abs. 7 wird die Gebührenschuld mit dem Entstehen fällig.

## § 7 Vorausleistungen

Auf die Leistungsgebühr können Vorausleistungen ab Beginn des Kalenderjahres verlangt werden. Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich insbesondere nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder der voraussichtlichen Gebührenschuld für das laufende Jahr. Insbesondere beim Erstanchluss richtet sich die Vorausleistung nach der voraussichtlichen Gebührenschuld für das laufende Jahr. Zur Ermittlung der voraussichtlichen Leistungsgebühr wird eine durchschnittliche Leerungshäufigkeit angenommen.

## § 8 Abweichende Gebührenerhebung

(1) Für die Stundung, den Erlass und die Niederschlagung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend.

(2) Betriebsstörungen lassen die Gebührenschuld unberührt. Bei Betriebsstörungen, die Auswirkungen großen Umfangs auf die Entsorgungsleistungen haben, kann der Abfallwirtschaftszweckverband die Gebühren entsprechend ermäßigen.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftszweckverbandes Wartburgkreis - Stadt Eisenach vom 08.12.2005 außer Kraft.

Bad Salzungen, den 11.12.2014

Abfallwirtschaftszweckverband  
Wartburgkreis - Stadt Eisenach

gez. Krebs  
Verbandsvorsitzender

Siegel

Die 1. Änderungssatzung vom 05.12.2018 tritt am 01.01.2019 in Kraft.